



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Für einen starken Berufsstand!
Jetzt Mitglied werden!
Ihre Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Ingenieure in Bayern

Offizielles Organ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Nachrichten Informationen Menschen Ereignisse

Juli-August 2017

Kammer lädt zum „Tag der Energie“ in den Tiergarten Nürnberg

Tierisch effizient

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau lädt am 16. September zum diesjährigen „Tag der Energie“ in den Tiergarten Nürnberg ein. In Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Tiergarten Nürnberg sowie dem Bionicum zeigen die bayerischen Ingenieure mit einem bunten Programm von 10 bis 17 Uhr, wie die Energiewende vor Ort funktioniert und welche vielfältigen Projekte in Bayern bereits umgesetzt wurden.

Dass die Kammer den „Tag der Energie“ im Tiergarten Nürnberg veranstaltet ist dabei kein Zufall: Wo sonst könnte man besser sehen und lernen, was sich in Sachen Energieeffizienz von der Tierwelt abschauen lässt? Zudem wird hier sehr großer Wert auf den nachhaltigen Umgang mit Energie- und Wasserressourcen gelegt, was sich in Initiativen und Projekten niederschlägt.

Tiere sind energieeffizient

Der Tiergarten Nürnberg zählt mit rund 4.000 Tieren aus 250 Tierarten zu den schönsten zoologischen Gärten Europas. So finden sich beinahe alle Arten der regenerativen Energiegewinnung in unterschiedlichen Einsatzfällen im Gelände. Sie setzen Energie sparsam ein und passen sich an ihre Umgebungsbedingungen an. Aber wie geht das? Genau das zeigen wir beim „Tag der Energie“ und laden Sie herzlich zum Mitmachen ein!

Vielfältiges Vortragsprogramm

Nach der offiziellen Eröffnung im Na-



Energieeffizienz von den Tieren abschauen Foto: al1center/fotolia.com

turkundehaus, an der auch der Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Prof. Dr. Norbert Gebbeken, teilnimmt, können den ganzen Tag über interessante Fachvorträge zu Wärmedämmung, Haustechnik und Förderprogrammen besucht werden. So startet unter anderem der Redebeitrag von Kammermitglied Prof. Wolfgang Sorge zu „Energetischen Sanierungen - Besonderheiten bei Bestandsgebäuden“ um 11.30 Uhr. Achim Zitzmann von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau informiert Interessierte ab 15.30 Uhr über das „10.000 Häuser-Programm des Freistaates Bayern.“ Durch den Tag leiten Dipl.-Ing. Alexander Lyssoudis,

Vorstandsmitglied der Kammer, und Dr. Lorenzo von Bergen vom Tiergarten.

Programm für Groß und Klein

Damit Groß und Klein gleichermaßen auf ihre Kosten kommen, finden parallel zu den verschiedenen Fachvorträgen an sechs verschiedenen Stationen im Tiergarten spannende (Vor-)Führungen, Vorträge und ein Quiz statt: Während sich zum Beispiel im Wüstenhaus alles um die Thematik „Energie effizient umwandeln“ dreht, wird bei den Raubtieren die Frage „Wieviel Energie steckt im Tiger?“ geklärt. Wer auf seiner Tour fleißig Bonuspunkte sammelt, erhält zur Belohnung ermäßigten Eintritt bei seinem nächsten Besuch und kann tolle Preise gewinnen.

Ein ausführliches Programm und die Anmeldung zum „Tag der Energie“ als Einzelperson oder mit der ganzen Familie finden Sie online unter

> www.energietag.info

kr

Inhalt

Musterarbeitsverträge & Vorstand	2
Parlamentarische Gespräche	3
Vergabetag	4
Junge Ingenieure	5
Bauen macht Schule	5
Chancenbörse	7
Recht	8-9
Kammer-Kolumne	10
Akademieprogramm	11
Neue Mitglieder	12

Kein Stress mehr mit der Formulierung von Arbeitsverträgen

Kostenfreie Musterarbeitsverträge

Nach dem großen Erfolg der Musteringenieurverträge, die die Bayerische Ingenieurekammer-Bau seit Herbst 2012 herausgibt, folgt nun der nächste Streich: Ab Ende August können Sie auf der Website der Kammer im Download-Bereich auch einen Musterarbeitsvertrag kostenlos herunterladen.

Die Kammer bleibt auch bei diesem Vertragsmuster der bewährten Aufteilung in einen allgemeinen Teil mit mehreren frei kombinierbaren Modulen treu. Gemäß ihres Selbstverständnisses hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ein neutrales und ausgeglichenes Vertragsmuster erarbeitet.

Für verschiedene Bürogrößen geeignet

Um praxistaugliche Vertragsunterlagen zu entwickeln, flossen bei der Erarbeitung des Musterarbeitsvertrages Erfahrungen aus der Praxis der verschiedenen Büroarten ein, wobei auch die unterschiedlichen Bürogrößen und Arbeitsfelder berücksichtigt wurden.

Die Struktur der bayerischen Ingenieurbüros zeichnet sich durch eine große Anzahl kleiner und mittlerer Un-



ternehmen aus, die oftmals keine eigene Personalabteilung besitzen. Um die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei Anstellungen zu unterstützen, wurde deshalb ein einfach zu handhabender und übersichtlicher Vertragsentwurf erarbeitet.

Hinweise auf gesetzliche Regelungen
Der nun vorliegende Musterarbeitsver-

trag gliedert sich einerseits in ein grundsätzliches Vertragsmuster mit Vertragspunkten, die in jedem Arbeitsvertrag enthalten sein müssen (Grundvertrag). Andererseits enthält er eine Anlage mit optionalen Zusatzmodulen, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Zusätzlich werden Hinweise auf gesetzliche Regelungen gegeben, die immer wieder Änderungen unterworfen sind und von daher im Einzelfall in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen sind.

Diese Aufteilung hat den Vorteil, dass nur die Module in den Vertrag integriert werden können, die den Regelungen und Wünschen des jeweiligen Büros entsprechen. Gleichzeitig dienen die Zusatzmodule dazu, zusätzliche Anreize und Möglichkeit der Mitarbeiterbindung einzuräumen.

Eigener Arbeitskreis eingesetzt

Erarbeitet wurden die Musterarbeitsverträge von einem interdisziplinär besetzten Arbeitskreis, den der Vorstand auf Antrag der Vertreterversammlung im April 2015 berufen hatte. *amt*

www.bayika.de/download

Nachwuchswerbung, Normengremien und Digitalisierung

Vorstand aktuell

Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek berichtet aus den Vorstandssitzungen vom 22. Juni und 19. Juli 2017.

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.

Die Mitarbeit im Verband freier Berufe ist für den Berufsstand von hoher Bedeutung. Auf Beschluss des Vorstandes hin ist die Baylka-Bau dieses Jahr bei der Delegiertenversammlung des VFB am 15. November 2017 durch Herrn Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Norbert Gebbeken, sechs weitere Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin vertreten.

Bundesingenieurkammer

Um die Wahrnehmung des Berufsstandes der am Bau tätigen Ingenieure in

der Öffentlichkeit und nicht zuletzt bei Kindern und Jugendlichen zu fördern, arbeitet die Baylka-Bau im Arbeitskreis „Imagefilm“ der Bundesingenieurkammer mit. Gemeinsam mit interessierten Verbänden und Vereinen werden die Aktivitäten zur Nachwuchswerbung gebündelt und ein Konzept zur Nachwuchswerbung erstellt. Ein Bestandteil dieser koordinierten Arbeit kann auch ein Imagefilm sein.

Normengremien

Der Vorstand freut sich über die regen Rückläufe auf seine Anfrage zur Mitarbeit von Kammermitgliedern in Normengremien. Als Grundlage für Schritte zur Koordinierung dieser Tätigkeiten wird der Arbeitskreis Normung mit der

weiteren Bearbeitung beauftragt.

Niederschlesische Ingenieurkammer

Der ehemalige Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Dr.-Ing. Heinrich Schroeter, vertritt die Baylka-Bau bei der Ingenieurgala anlässlich des 15. Jubiläums der Niederschlesischen Bauingenieurkammer am 8. September 2017 in Wrocław.

Digitalisierung der Kammerarbeit

Zur weiteren Digitalisierung der internen und externen Kammerarbeit sowie der Kommunikation mit Mitgliedern und Gremien beschließt der Vorstand, ein Datenmanagementsystem für die Geschäftsstelle einzuführen. Der Start hierzu soll noch in diesem Jahr erfolgen. *rac/kr*

Vorstand trifft Abgeordnete der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen Überzogene Normen verteuern das Bauen

In Fortsetzung ihrer parlamentarischen Gespräche traf sich der Vorstand der Kammer, unterstützt von Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek und dem Vorsitzenden des Ausschusses Baurecht und Sachverständigenwesen, Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herbert, am 21. Juni mit Abgeordneten der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Schwerpunktthema des Gesprächs war der Brandschutz.

Die damit verbundene Problematik wurde von Herrn Herbert vorgetragen. Er informierte über das Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Kosten und erläuterte dieses an verschiedenen Beispielen. Diskutiert wurde insbesondere auch der Stellenwert des Beton- und Holzbaus. Auch hier seien wirtschaftliche Betrachtungen maßgeblich. So stünde z.B. die Holzbau-RL für die Verteuerung des Holzbaus insgesamt.

Abschließend ging er auf die neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ein, die mit ca. 350 Sei-



Die Kammervorteiler im Gespräch mit Landtagsabgeordneten der Grünen.

Foto: Fraktion B90/Die Grünen im Bayerischen Landtag

ten äußerst umfangreich sei. Somit sei es nicht einfach, dieses Wissen adäquat an alle Betroffenen zu kommunizieren.

Qualität der Ingenieurausbildung

Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken thematisierte die Ingenieurausbildung, auf deren außerordentlich hoher Qualität ein wesentliches Au-

genmerk liegen müsse. Dazu seien weitere Anstrengungen notwendig.

Zu viele Normen - zu hohe Kosten

Seitens der Fraktion wurde darauf verwiesen, dass überzogene Normen das Bauen deutlich verteuern würden. Gerne würde man konkrete Vorschläge dazu aufnehmen und dementsprechend auch Initiativen starten. *amt*

Treffen mit den Freien Wählern

Brandschutz und Unterschwellenvergabe

Am 5. Juli besprachen sich die Vertreter der Kammer um Präsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken bei einem Parlamentarischen Frühstück mit Landtagsabgeordneten der Freien Wähler. Dabei ging es wieder um die Thematik des Brandschutzes sowie um die Unterschwellenvergabe.

Das von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herbert besprochene Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Kosten führte auch hier zu regen Diskussionen. Unter anderem ging die Fraktion der Freien Wähler auf die Problematik in Bezug auf den Denkmalschutz ein. Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken erklärte daraufhin, dass die Kammer gerne ein Team zusammenstelle, um konkrete Fragestellungen diesbezüglich zu bearbeiten.



Der Vorstand beim Treffen mit Abgeordneten der Freien Wähler.

Foto: FREIE WÄHLER Landtagsfraktion.

Unterschwellenvergabe

Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Werner Weigl erläuterte den gegenwärtigen Stand im Hinblick auf die Honorarschwellenwerte, die für jedes Gewerk einzeln gelten. Die Kammer-Ver-

treter versicherten, dass zur Unterstützung einer sinnvollen Verteilung auch an kleinere Büros derzeit eine Handreichung zur VgV-Vergabe in Bearbeitung sei, die in Kürze zu Verfügung gestellt werden könne. *kr*

Pressekonferenz des Aktionsbündnisses „Impulse für den Wohnungsbau Bayern“ Kammer fordert mehr Wohnungsbau

Angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum vor allem in den Städten fordert das Aktionsbündnis „Impulse für den Wohnungsbau Bayern“ mehr Anreize für den Neubau von Mietwohnungen. Neben besseren Abschreibungsmöglichkeiten beim Mietwohnungsbau sollte auch die Förderung energetischer Sanierungen und anderer Modernisierungen verbessert werden, erklärte der Sprecher des Aktionsbündnisses, Hannes Zapf, bei der Pressekonferenz am 11. Juli 2017 in München.

„Die Kommunen müssen wieder verstärkt zu Bauherren werden“, so Dipl.-Ing. (FH) Norbert Blankenhagen von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei der Pressekonferenz. Gerade in bereits stark verdichteten Stadt- oder Gewerbegebieten sei der Flächenverbrauch privater Grundstückseigentümer kontraproduktiv. Diese brauchen Anreize, schlecht genutztes oder unbebautes Bauland für den Wohnungsbau freizugeben.



Dipl.-Ing. (FH) Norbert Blankenhagen M.Eng. (Mitte) vertritt die Kammerstandpunkte bei der Pressekonferenz. Foto: bayika

Flächenverbrauch abwägen

Eine wichtige Rolle spielen Kompensationsmaßnahmen, wie die Schaffung neuer Grünflächen. Bei der Gestaltung innerstädtischer Quartiere ist hier wiederum der Flächenverbrauch sinnvoll abzuwägen. Eine ausreichende grüne Versorgung ist bei intelligenter Planung auch mit weniger Fläche machbar. Maßnahmen zur Gebäudebegrü-

nung erscheinen kurzfristig zwar kostenintensiver, langfristig helfen sie den Menschen vor Ort und dem Mikroklima im Quartier jedoch unmittelbar.

Neben der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gehören dem Bündnis auch die Spitzenverbände der Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie der Mieterbund und die Gewerkschaft IG BAU an. str

Einführung der Unterschwellenvergabeordnung 5. Vergabetag Bayern

Am 19. Juli fand der fünfte Vergabetag Bayern statt. Rund 200 Teilnehmer und Referenten kamen zur Veranstaltung, die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, dem Auftragsberatungszentrum Bayern und der Bayerischen Architektenkammer organisiert wurde. Schwerpunkt war die neue Unterschwellenvergabeordnung.

Dabei standen die bevorstehenden Änderungen der vergaberechtlichen Regelungen im Unterschwellenbereich und hier im Besonderen die Ersetzung des 1. Abschnitts der VOL/A durch die UVgO im Zentrum des Interesses.

Die Vorträge des Vormittages gingen unter anderem auf die schrittweise Einführung der elektronischen Vergabe bis Oktober 2018 ein. Der 2. Vize-Präsident der Kammer, Dr.-Ing. Werner Weigl, lei-



Dr.-Ing. Werner Weigl während der Workshops. Foto: Tobias Hase

tete nachmittags je einen Workshop zum Ablauf der Vergabeverfahren bei Planungsleistungen und zum neuen Leitfaden für kommunale Auftraggeber in Bezug auf kleine und große VgV-Verfahren. kr

Dr. Weigl übernimmt Vorsitz des Arbeitskreises Vergabe bei der Bundesingenieurkammer

Dr.-Ing. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, wurde zum Vorsitzenden des Arbeitskreises Vergabe der Bundesingenieurkammer gewählt. Dieser beschäftigt sich vorrangig mit der Novellierung des Vergaberechts (Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht) und erarbeitet Stellungnahmen zu den Entwürfen des GWB und der VgV. Durch aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht sieht die Bundesingenieurkammer derzeit die mittelstandsfreundliche Ausschreibungspraxis unterhalb der EU-Schwellenwerte gefährdet. In der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist Dr.-Ing. Werner Weigl Vorstandsbeauftragter des Ausschusses Vergabe.

amt

So sehen junge Ingenieure die Kammer

Junge Ingenieure stärker einbinden

Was macht die Kammer für junge Ingenieure attraktiv? Wie sehen Berufseinsteiger die Aktivitäten der Kammer? Wo gibt es Verbesserungspotential? Dies wollte der Vorstand aus erster Hand erfahren und lud dazu Teilnehmer des Traineeprogramms sowie Mitglieder der Studierendenliste zu einem ungezwungenen Abend in den Biergarten ein.

Gelohnt hat sich der Abend für beide Seiten: Die Trainees und Studenten erfuhren mehr über die Arbeitsweise der Kammer und die Vorteile, die ihnen nicht zuletzt das Netzwerken innerhalb der Kammer bringt. Für den Vorstand wurde deutlich, wie die Ansprache der jungen Ingenieure verändert werden muss, um sie wirklich „mitzunehmen“.

Junge Ingenieure unter sich

Einig war man sich schnell darin, dass ein Arbeitskreis, der sich speziell an Studierende und Berufsanfänger richtet, gewinnbringend sei. Schließlich brennen den jungen Ingenieuren ande-



Ungezwungener Austausch zwischen Vorstand und jungen Ingenieuren im Biergarten. Foto: bayika

re Themen unter den Nägeln als deren Chefs. Um mehr über die Anliegen der jungen Ingenieure zu erfahren, finden künftig - möglichst frei von formellen Zwängen - regelmäßig Kammer-Treffen mit der jungen Generation statt.

Fachschaften einbinden

Zur Ansprache der Studierenden setzte die Kammer bislang insbesondere auf

die Hochschulbeauftragten als Mittelsmänner. In die Kommunikation der Kammer sollen in Zukunft auch die Fachschaften verstärkt eingebunden werden.

Die Angebote der Kammer wurden von den jungen Ingenieuren mehrheitlich sehr positiv bewertet. Jedoch seien einige nicht hinreichend bekannt. Daran wird die Kammer arbeiten. *amt*

Schüler in Kulmbach schnuppern Bauluft

Bauen macht Schule

Wen und was braucht es, um eine Straßensanierung auf die Beine zu stellen? Beim Aktionstag „Bauen macht Schule“ am 22. Juni in Kulmbach schnupperten Schüler Bauluft.

Die Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V. und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau luden Schüler des Markgraf-Georg-



Schüler schnuppern Bauluft.

Foto: bayika

Friedrich-Gymnasiums im Rahmen des Aktionstages zur Baustellenbesichtigung ein.

Auf dem Programm stand gemeinsam mit den verantwortlichen Ingenieuren die Besichtigung zweier Straßen-Sanierungsmaßnahmen und ein anschließender Besuch in deren Büros. Die Schüler staunten nicht schlecht, als Herr BD Beck und Herr Oertel vom Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Ort die verschiedenen Bauabschnitte und das breite Aufgabenspektrum solcher Baumaßnahmen erläuterten.

Der Aktionstag soll junge Menschen für den Bau begeistert und einen Dialog zwischen Schülern und jungen Praktikern herstellen. Er wird in weiteren Regionen Oberfrankens fortgesetzt werden. *eh*

Türöffnertag der Maus

Kinder schauen Erwachsenen bei ihrer Arbeit über die Schulter und entdecken so ihre Talente. Das ist das Prinzip des „Türöffnertags mit der Maus“, der wie jedes Jahr deutschlandweit am 3. Oktober (Feiertag!) stattfindet.

Mitmachen kann jeder, der Kindern bis zu zehn Jahren seine Bürotür öffnen und ihnen Lust auf den Ingenieurberuf machen will.

Melden Sie sich bis zum 3. September auf der Website der „Sendung mit der Maus“ an. *amt*

>> wdmaus.de/tuer_oeffner_tag/



Foto: WDR/Trickstudio Lutterbeck

Bundesingenieurkammer warnt: Qualität gefährdet EU-Kommission: HOAI-Klage

Die Europäische Kommission hat wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland erhoben. Die Kommission sieht durch die Mindestsätze der Honorarordnung die Niederlassungsfreiheit von Ingenieuren und Architekten sowie den freien Wettbewerb nachhaltig behindert.

Ohne die Vorgaben der HOAI würden sich nach ihrer Ansicht mehr ausländische Büros in Deutschland niederlassen, was perspektivisch günstigere Preise für Verbraucher bringen soll.

Negative Auswirkungen auf Qualität

„Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden. Das wiederum hätte vor allem Auswirkungen für die Verbraucher. Jeder weiß, dass für einen zu niedrigen Preis keine hinreichende Qualität geliefert werden kann – das gilt auch für Ingenieurleistungen“, betont Dipl.-Ing.

Hans-Ullrich Kammeyer, der Präsident der Bundesingenieurkammer.

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer rüttelt die Kommission mit der Forderung nach Aufgabe der Preisbindung vor allem im Hinblick auf die Mindestsätze an einem Grundpfeiler des bewährten Systems der Freien Berufe in Deutschland.

„Wir befürchten, dass nach einem Wegfall der Mindestsätze der HOAI nur noch der Preis darüber entscheidet, was bzw. wie geplant und gebaut wird. Die Qualität wäre dann zweitrangig. Wer beim Planen spart, zahlt hinterher beim Bauen drauf“, führt Kammeyer ergänzend aus.

Die Bundesingenieurkammer appelliert von daher an die Bundesregierung, sich weiterhin für den Erhalt der HOAI einzusetzen. Im Klageverfahren selbst wird die Bundesingenieurkammer im Verbund mit den anderen Kammern und Verbänden die Bundesregierung aktiv unterstützen, u.a. durch die Beibringung eines Rechts- und eines bauökonomischen Gutachtens. *str*

Bundesweiter Erfahrungsaustausch in Fulda VFIB-Tagung im September

Der VFIB, Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung e.V., lädt am 28. September zum fünften bundesweiten Erfahrungsaustausch nach Fulda.

Anerkannte Experten aus Ingenieurbüros, Unternehmen und Bauverwaltungen informieren in neun Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076.

Umfangreiches Vortragsprogramm

Der Bogen spannt sich von der Unterstützung der Bauwerksprüfung durch intelligente Sensorik über rechtliche Aspekte der Bauwerkserhaltung bei ÖPP-Projekten bis zur Prüfung von Schutzbauwerken unter Beachtung von

VFIB

Georisiken. Ergänzend werden erste Erfahrungen bei der Anwendung der „VFIB-Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ diskutiert.

Erfahrungsberichte und praktische Beispiele zur Prüfung von Stahl- und Stahlverbundbrücken sowie zu Anforderungen an die Bauwerksprüfung aus statischer Sicht vervollständigen das Programm.

Online-Anmeldung bis 12. September

Bitte melden Sie sich bis spätestens 12. September online an. *amt*

> www.vfib-ev.de

Neue Mitarbeiterinnen



Jennifer Wohlfarth ist seit dem 15. Mai Produktmanagerin für Fort- und Weiterbildung bei der Ingenieurakademie. Zu ihren Aufgaben zählt die Fortbildungsorganisation und die Veranstaltungsbetreuung der Akademieseminare. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für das Traineeprogramm. Die studierte Eventmanagerin war zuvor für die TU München im Bereich Fortbildung tätig.



Laura Krauss arbeitet seit dem 15. Juli als Pressereferentin für die Kammer. Sie vertritt Sonja Amtmann während ihres Mutterschutzes und der Elternzeit und ist u.a. zuständig für die Pressearbeit der Kammer und die Mitgliederzeitschrift. Krauss sammelte journalistische Erfahrung als freie Mitarbeiterin für die Süddeutsche Zeitung und den Münchner Merkur. *amt*

Vom Umgang mit den Medien

Die Medienpräsenz der Kammer ist in den vergangenen Jahren massiv gestiegen. Wer öffentlich wahrgenommen werden möchte, muss in der Lage sein, sich flexibel auf die verschiedenen Anforderungen, die Online-, Print-, Radio- und Fernsehredakteure haben, einzustellen. Und das in sehr kurzer Zeit.

Satzungsgemäß vertritt der Vorstand die Kammer nach außen und so stehen auch mehrheitlich die Vorstandsmitglieder im Namen der Kammer in Kontakt mit den Medien. Zusätzlich gibt es einen Pool von Mitgliedern, die anlassbezogen ebenfalls für die Kammer Artikel verfassen oder Interviews geben. Zur Mitarbeit hatten wir im Mai wieder aufgerufen.

Die Interessenten kamen am 30. Juni zu einer kompakten Schulung in der Geschäftsstelle zusammen. *amt*

Artikel 2, 10 und 12 der BayBo sind Themen in den Regionen

Bautechnische Nachweise

Bautechnische Nachweise und Bayerische Bauordnung bedeuten eine Fülle von Verpflichtungen und werfen in ihrer Handhabung oft Fragen auf – beim Bauherren wie beim beteiligten Planer. Um Licht ins Dunkel der Nachweise, Zuständigkeiten und Abgrenzungen zu bringen, sprach die Ingenieurreferentin der Kammer, Dipl.-Ing. (FH) Irma Voswinkel M. Eng., im Juli anlässlich zweier Regionalforen in Hof und Regensburg über dieses Thema.

Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf den Artikeln 10 und 12 der Bayerischen Bauordnung – den Regelungen zu Standsicherheit und Brandschutz. Tiefer ging Voswinkel auch auf Artikel 2 der Bayerischen Bauordnung ein und definierte anhand verschiedener Beispiele die unterschiedlichen Gebäudeklassen. Außerdem erläuterte sie den Kriterienkatalog zur Standsicherheit.

Die Teilnehmer erfuhren dabei, was hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz bei den einzelnen Gebäudeklassen zu beachten ist. Wie wichtig das



Die oberfränkischen Regionalbeauftragten Dr. Günter Schneider und Edda Heinz mit Vorstandsmitglied Klaus-Jürgen Edelhäuser. Foto: bayika

Thema für die Teilnehmer war, zeigten die zahlreichen Fragen, die Voswinkel nach ihrem Vortrag beantwortete.

Themenanregungen erwünscht

Zu Beginn der Veranstaltungen stellten zunächst die jeweiligen Regionalbeauftragten Dipl.-Ing. (FH) Edda Heinz (Oberfranken/Nord) und Dipl.-Ing. Univ. Ernst Georg Bräutigam (Oberpfalz) die aktuellen Services der Kammer vor und baten um Themen und

Anregungen für ihre weitere Arbeit. Die Vorstandsmitglieder Dipl.-Ing. (FH) Klaus Jürgen Edelhäuser und Dr.-Ing. Werner Weigl gingen im Anschluss auf aktuelle Entwicklungen in der Vorstandsarbeit ein und erläuterten die gesetzten Ziele für die laufende Legislaturperiode.

Das nächste oberfränkische Regionalforum wird am 4. Oktober in Bayreuth stattfinden. An diesem Abend dreht sich dann alles um BIM. *pol*

Bundesbildungsministerin würdigt neue Initiative der Kammer

Chancenbörse: Vorbildlich und wegweisend

„Chancenbörse – Ingenieur-Know-how in der Praxis“ heißt eine neue Initiative der Kammer, die sie gemeinsam mit starken Partnern umsetzen wird. Ziel der „Chancenbörse“ ist es, dem deutschen Arbeitsmarkt qualifizierte ausländische Ingenieurinnen und Ingenieure zu vermitteln.

Einmal mehr bestätigte zuletzt die Konjunkturumfrage der Kammer im Frühjahr 2017, dass die bayerischen Ingenieure händeringend neue Mitarbeiter suchen: So gaben 68,8 Prozent der Befragten an, Schwierigkeiten bei der Besetzung qualifizierter Stellen zu haben.

Achtwöchige Arbeitserprobung

Die „Chancenbörse“, die die Kammer gemeinsam mit ihren Partnern der Augsburger Tür an Tür gGmbH und

dem IQ-Landesnetzwerk MigraNet betreibt, schafft hier Abhilfe, indem sie im Ausland geschulte Ingenieure an Interessenten vermittelt.

Aufgrund mangelnder Erfahrung mit ausländischen Studiengängen fühlen sich Unternehmer bei der Anstellung im Ausland qualifizierter Ingenieure oft unsicher, ob die Bewerber über das nötige Fachwissen und ausreichend Sprachkenntnisse verfügen. Im Rahmen der Initiative können Sie Bewerber in einem lockeren Arbeitsverhältnis acht Wochen lang probeweise anstellen, um deren Kenntnisse zu testen. Das Beschäftigungsverhältnis endet, wenn erwünscht, danach automatisch.

Vorstellung von Fachkräften

Ab der September-Ausgabe stellen wir Ihnen in „Ingenieure in Bayern“ regel-

mäßig ausländische Fachkräfte vor, die sich auf solche Probestellen bewerben. Wenn Sie eine dieser Personen persönlich kennenlernen wollen, wenden Sie sich bitte an Doris Dornieden vom Referat Berufsanerkennung unter Telefon: 089/419434-25 oder E-Mail: doris.dornieden@bayika.de.

Lob von Bundesbildungsministerin

Das Engagement der Kammer würdigte Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka: „Mit Ihrem Engagement im Bereich der beruflichen Anerkennung leistet Ihr Unternehmen Pionierarbeit und trägt dazu bei, Menschen, die aus dem Ausland zu uns gekommen sind, gleichberechtigt in unsere Arbeitswelt zu integrieren. Das ist vorbildlich und wegweisend.“ *amt*

Recht

Akquisition und Entgelt

Wenn in früheren Zeiten aus dem Unterholz der Ruf „Geld oder Leben!“ ertönte, war es meist zu spät, das sauer Ersparte vor dem Zugriff der Gauner-gilde zu bewahren, und gedrängt freiwillig hat man sich für die zweite Alternative entschieden.

Heute geht es um den Slogan „Geld oder Akquisition“, und es versteht sich von selbst, dass man liebend gern die erste Variante bevorzugen würde, wenn denn der Rufer das ausgelobte Geld akquisefrei bereitstellen würde. Weil Geld unter marktwirtschaftlichen Aspekten aber nicht ohne Gegenleistung erhältlich ist, wird letztlich doch an Akquisition betrieben, was das zeitliche Budget so hergibt. Mit etwas Geschick und manchem Glück springt dabei ein Auftrag heraus, der mit ebensolchem Geschick und Glück nach Erledigung zu dem ersehnten Geld führt. Was aber, wenn der Auftrag ausbleibt?

Keine Vergütung bei Akquisition

Ohne Auftrag kein Vertrag, und ohne Vertrag kein Honorar, lautet die für diesen Fall einfache und beständige Rechtsformel. Sie hat der BGH jüngst wieder unterstrichen (Urteil v. 16.03.2017 – VII ZR 35/14): „Die akquisitorische Tätigkeit eines Architekten ohne vertragliche Bindung begründet einen Vergütungsanspruch nicht“, so die fast lyrische Feststellung aus Karlsruhe. Dabei bewegt sich das Gericht auf dem schmalen Grat zwischen aussagenlogischer Tautologie und scharfsinniger Sachverhaltsdifferenzierung.

Denn die Akquise setzt gedanklich voraus, dass der Tätigkeit keine vertragliche Bindung zugrunde liegt, eine akquisitorische Tätigkeit mit vertraglicher Bindung scheint demgemäß ein ähnlicher Widerspruch zu sein wie der Begriff des barmherzigen Gauners. Doch nicht erst seit Robin Hood ist bekannt, dass die Grenzen zwischen Gut und Böse fließend sind, nichts anderes gilt für das Verhältnis von Akquisition und Auftragserteilung.

Wie fließend diese Übergänge zuweilen gestaltet werden, zeigt der von



Was denkt Justitia über Robin Hood?

Foto: Carlo Schrodt / pixelio.de

BGH entschiedene Sachverhalt anschaulich. Dort sollten für die Vermarktung einer zu sanierenden Wohnanlage und die Beantragung von Fördermitteln Pläne mit verschiedenen Varianten und eine Broschüre mit Kostenaussagen zu den Varianten erstellt werden. Hierfür gewann der Bauherr einen Planer, der sich bereit erklärte, diese Leistungen im Rahmen seiner Akquisition kostenfrei zu erbringen. Nach Fertigstellung der Broschüre schlug der Planer vor, weiterführende Arbeiten bis zur Klärung der detaillierten Bauaufgabe auf der Grundlage des tatsächlich benötigten Zeitaufwandes mit 45 Euro je Stunde abzurechnen, und versprach, diese Aufwendungen bei dem noch abzuschließenden Architektenvertrag mit dem darin vereinbarten Honorar zu verrechnen. In den folgenden zwei Jahren bezahlte der Bauherr zwei Abschlagsrechnungen über rund 30.000 Euro. Aus wirtschaftlichen Gründen verzichtete er sodann jedoch auf die Durchführung der Maßnahme.

Der Planer ermittelte für seine Leistungen nach HOAI ein Honorar von 112.600 Euro, von dem er die erhaltenen Zahlungen abzog. Weil der Bauherr sich nicht als Auftraggeber sah, zog man vor Gericht. Die Berufungsinstanz lehnte den Resthonoraranspruch ab mit der Begründung, die Beteiligten

hätten keinen Vertrag geschlossen, sondern eine Entgeltabrede über Akquisitionstätigkeiten.

Konkludente Vereinbarung

Soviel Überschneidung zwischen Vereinbarung und fehlender vertraglicher Bindung mochte der BGH dann aber doch nicht zulassen und hob das Urteil auf. Es sei nicht zulässig, für akquisitorische Tätigkeiten ein Entgelt unterhalb der Mindestsätze der HOAI zu vereinbaren. Die Parteien hatten eine konkludente Vereinbarung über einen Stundenlohn von 45 € für weitere Leistungen getroffen. Darin liege die Vereinbarung einer Vergütung. Die vergütungsfreie akquisitorische Phase ende, sobald eine Vergütungsvereinbarung getroffen wird. Ab diesem Zeitpunkt gälten für die Vergütung neben den vertraglichen Bestimmungen die Regeln der HOAI, soweit deren Anwendungsbereich reicht.

Entgeltliche Akquisition nicht möglich

Der Möglichkeit, einen Vertrag über eine „entgeltliche Akquise“ zu schließen, hat der BGH damit eine Absage erteilt. Es bestünde sonst die Möglichkeit, Planerleistungen, die von der HOAI erfasst sind, ohne die Bindung an die Mindestsätze entgegenzunehmen. Das würde zu einer Veränderung des Vergütungssystems führen, die mit dem Zweck der Mindestsätze nicht zu vereinbaren wäre. Die Qualität der Planung und die unabhängige Stellung des Planers zwischen Bauherr und Unternehmer wäre nach Ansicht des BGH nicht mehr hinreichend gewährleistet, könnte der Bauherr im Rahmen einer „entgeltlichen Akquise“ eine Vergütungsvereinbarung unter Umgehung der Mindestsätze herbeiführen.

Damit bleibt es auch künftig bei der Alternative „Geld oder Akquisition“. Die Kunst, sich scheinbar auf vergütungsfreie Leistungen zu Werbezwecken einzulassen und durch geschickte Korrespondenz doch einen Auftrag zu ergaunern, dürfte durch die Entscheidung aber beflügelt werden.

eb

Recht in Kürze

> Die organschaftliche Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters einer bayerischen Gemeinde ist im Außenverhältnis allumfassend und unbeschränkt; infolgedessen wird die Gemeinde auch durch solche Rechtshandlungen des ersten Bürgermeisters berechtigt und verpflichtet, die dieser ohne die erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats vorgenommen hat (BGH, Urteil v. 18.11.2016, V ZR 266/14 – BauR 2017, 1081).

> Eine in einem Mietvertrag über Gewerberäume enthaltene sog. doppelte Schriftformklausel kann im Falle ihrer formularmäßigen Vereinbarung wegen des Vorrangs der Individualvereinbarung eine mündliche oder auch konkludente Änderung der Vertragsabreden nicht ausschließen (BGH, Beschl. v. 25.01.2017, XII ZR 69/16 – IBR 2017, 224).

> Die von einem Architekten als All-gemeine Geschäftsbedingung gestellte Vertragsbestimmung „Wird der Architekt wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadensersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Bauherrn verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.“ ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam (BGH, Urteil v. 16.02.2017, VII ZR 242/13 – BauR 2017, 1061).

> Auch ohne Vollmacht darf der bauleitende Architekt Mängelrügen und Mahnungen aussprechen, Fristen setzen und vereinbaren sowie für den Fall des Fristablaufs die Kündigung androhen (OLG Köln, Urteil v. 29.12.2016, 7 U 131/15 – BauR 2017, 923).

> Das Fehlen der Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde im Impressum eines Internetauftritts stellt einen Verstoß gegen Informationspflichten dar, die nach § 5a IV UWG per se als „wesentlich“ gelten (OLG Frankfurt, Urteil v. 14.03.2017, 6 U 44/16). *eb*

Neues Bauvertragsrecht - Teil 2

Das Anordnungsrecht

Im Rahmen des neuen Bauvertragsrechts stellt das Anordnungsrecht des Bestellers (§ 650b) die bedeutendste Änderung dar; weicht es doch vom im BGB zu findenden Grundsatz ab, dass Vertragsänderungen nur einvernehmlich möglich sind. Allerdings greift das Anordnungsrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Inhaltlich kann es sich zum einen auf eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges richten, zum anderen auf eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist.

Voraussetzungen

In beiden Fällen soll zunächst ein Einvernehmen über die Änderung und die diesbezügliche Vergütung erzielt werden, wobei der Unternehmer verpflichtet ist, ein Nachtragsangebot zu erstellen. Erst wenn innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmen kein Einvernehmen erzielt wurde, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen; der Auftragnehmer muss ihr nachkommen. Nur wenn die begehrte Änderung den Werkerfolg betrifft, kann der Unternehmer sowohl die Erstellung des Nachtragsangebotes als auch die Ausführung verweigern, falls ihm diese unzumutbar ist. Unzumutbarkeit wegen betriebsinternen Vorgängen muss der Unternehmer beweisen. Obliegt die Planung des Baus dem Besteller, ist der Unternehmer erst zur Erstellung eines Nachtragsangebotes verpflichtet, wenn der Besteller die Änderung geplant und ihm diese Planung zur Verfügung gestellt hat.

Vergütungsfolgen

Scheitert die einvernehmliche Lösung und ordnet der Besteller die Änderung wirksam an, so ist die Höhe der Vergütung fest zulegen. § 650c Abs. 1 BGB gibt vor, dass die Vergütung nach den für den Mehr- oder Minderaufwand erforderlichen Kosten nebst angemessenen Zuschlägen für Wagnis, Gewinn und allgemeinen Geschäftskosten zu ermitteln ist. Doch auch von diesem

Grundsatz gibt es Ausnahmen. Ist etwa der Unternehmer für die Planung des Bauwerkes verantwortlich und ist die Änderung für die Erreichung des Werkerfolges notwendig, steht dem Unternehmer kein Anspruch auf Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Wird die Nachtragsvergütung aus den Ansätzen einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation hergeleitet, wird vermutet, dass der oben dargestellte Grundsatz eingehalten wurde.

Freuen dürfte die Unternehmer die Möglichkeit, 80% der im Nachtragsangebot genannten Vergütung der Berechnung von vereinbarten und nach 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen zu Grunde legen zu dürfen, falls es zu keiner Einigung über die Nachtragsvergütung kommt oder keine anders lautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Bei diesem Vorgehen wird die nach den oben gezeigten Grundsätzen ermittelte Vergütung erst nach Abnahme fällig, es sei denn ein Gericht entscheidet anders. Übersteigen die Abschlagszahlungen die korrekte Vergütung, sind Überzahlungen verzinst zurück zu gewähren. Das Anordnungsrecht gilt modifiziert auch für den Architekten- und Ingenieurvertrag. Die Modifikationen werden im Beitrag über diesen Vertragstyp behandelt.

Konfliktpotential

An Konflikten wegen des Anordnungsrechts dürfte es nicht mangeln; nicht nur die Höhe der Vergütung und die Rechtmäßigkeit der Anordnung dürften zu Meinungsverschiedenheiten führen. Auch die Fragen nach den Folgen eines eventuellen Baustellenstillstandes innerhalb der 30-Tagefrist oder bezüglich der Aufteilung der Verantwortlichkeiten werden von den Gerichten beantwortet werden müssen. Damit Streitigkeiten über das Anordnungsrecht nicht dauerhaft die Baustellen blockieren, wird im Rahmen einer einstweiligen Verfügung hierüber immerhin auf die Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes (Dringlichkeit) verzichtet, wenn die Bauausführung schon begonnen hat.

ro

Präsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken über Vergabevoraussetzungen

Neue Regelung der Unterschwellenvergabe

Die neue Unterschwellenvergabeordnung wird 2018 verbindlich werden. Was bedeutet dies für Planer und Bauherren? Hat der Auftraggeber die Möglichkeit, einen „Ingenieur des Vertrauens“ zu beauftragen? Dazu nimmt Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken in einer Kolumne in der Bayerischen Staatszeitung Stellung.



Präsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken.

Foto: Birgit Gleixner

Oberhalb des EU-Schwellenwertes regelt die Vergabeordnung (VgV), wie der Bieter mit dem „besten Preis-Leistungs-Verhältnis“ gefunden werden kann. Anfang 2018 wird für öffentliche Auftraggeber die neue „Unterschwellenvergabeordnung“ (UVgO) verbindlich werden. Für freiberufliche Leistungen, zu denen auch Ingenieurleistungen zählen, beschränkt sich die UVgO jedoch auf die Kurzregelung, nach der sie „grundsätzlich im Wettbewerb“ zu vergeben sind. Dabei sei so viel Wettbewerb zu schaffen, „wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist“.

Ähnlich hat bisher das bayerische Haushaltsrecht formuliert, dass dem Abschluss von Verträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, „sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen“.

Spielraum bei besonderen Umständen

Beide Regelungen lassen offen, was genau daraus für Ingenieurleistungen folgt. Vielfach stellt sich die öffentliche Hand deshalb auf den Standpunkt, es müssten zumindest drei Angebote eingeholt werden, ohne zu reflektieren, ob die „besonderen Umstände“ oder „die Natur des Geschäfts“ auch eine Direktvergabe zulassen. Dabei gibt es sehr wohl besondere Umstände, die dem Auftraggeber die sklavenhafte Ausschreibung ersparen würden.

Die Ausschreibungspflicht fußt auf den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und verfolgt das Ziel, die im Wesentlichen aus Steuern und Abgaben bestehenden öffentlichen Mitteln sinn- und maßvoll einzusetzen. Damit verbunde-

ne Effekte der Ausgabenbegrenzung werden bei Planungsleistungen aber bereits durch die HOAI erzielt. Sollen ausschließlich von der HOAI verbindlich geregelte Leistungen beauftragt werden, beschränken sich die Honorare in der Praxis seit jeher auf den Mindestsatz. Wenn aber ohnehin nur das bezahlt wird, was bezahlt werden muss, führt eine Ausschreibung bei Auftraggebern und Auftragnehmern nicht zu Einsparungen, sondern nur zu unnötigem Aufwand.

Doch auch dann, wenn neben den verbindlich bepreisten auch preislich freigestellte Leistungen vergeben sollen, verlangt das Haushaltsrecht nicht apodiktisch nach einer Leistungs- und Honoraranfrage bei mehreren Bewerbern. Das zeigt schon das Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen des Freistaats Bayern (VHF). Danach lässt ein Anteil unregelter Leistungen bis zu einem Gesamtvolumen von 25.000 € netto mit 10 % die direkte Auftragserteilung unberührt.

Grenzüberschreitendes Interesse

Nicht übersehen werden darf, dass nach europäischem Recht auch unterhalb des Schwellenwertes eine Ausschreibungspflicht entstehen kann, wenn ein Auftrag seiner Art nach auch

für Anbieter anderer EU-Mitgliedsstaaten interessant sein könnte. Besteht aber kein grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag und sollen nur Grundleistungen nach Mindestsätzen beauftragt werden, liegen „besondere Umstände“ im Sinne des Haushaltsrechts vor. Bei Leistungen, deren Vergütung gesetzlich nicht geregelt ist, wird es sich stets um freiberufliche Leistungen handeln, deren Ergebnis typischerweise zu Vertragsbeginn noch nicht feststeht, sondern als Ziel des Vertrags planerisch entwickelt wird. Dabei spielt die individuelle Klasse des Auftragnehmers die entscheidende Rolle für den Planungserfolg. Die „Natur des Geschäfts“ macht deshalb eine routinemäßige Ausschreibung entbehrlich.

Ingenieur des Vertrauens

Im Volksmund kursiert das geflügelte Wort vom „Anwalt des Vertrauens“. Warum sollte der öffentliche Auftraggeber einen anderen als den „Ingenieur seines Vertrauens“ beauftragen müssen? Dass es aus Gründen der Korruptionsvorsorge geboten ist, Aufträge zu streuen, lässt sich auch durch Direktvergaben gewährleisten.

Eine Ausschreibung macht demgegenüber nur Sinn, wenn dem Auftraggeber die Qualität der Leistung gleichgültig ist oder er keinem Ingenieur Vertrauen schenken mag. In beiden Fällen sollte er sich dann aber fragen, ob er nicht besser von seinem Planungsvorhaben Abstand nimmt.

Prof. Dr. Norbert Gebbeken

IMPRESSUM:

Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München

Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de

Verantwortlich:

Dr. Ulrike Raczek, Geschäftsführerin (rac)

Redaktion:

Sonja Amtmann (amt)

Dr. Andreas Ebert (eb)

Veronika Eham (eh)

Laura Krauss (kr)

Kathrin Polzin (pol)

Monika Rothe (ro)

Keine Haftung für Druckfehler.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 31.07.2017

Unsere Fortbildungsveranstaltungen nach der Sommerpause

DIN V 18599, Verkaufsstättenverordnung**07.09.2017****V 17-23****Einführung in die VOB für (Jung-) Bauleiter**

Dauer: 09:00 – 17:00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 320,-
 Nichtmitglieder: € 390,-
Ort: München

Dieses Seminar vermittelt (Jung-)Bauleitern u.a. die Grundlagen der Ausschreibung nach § 7 Abs. 1 VOB/A und Abschnitt 0 der DIN 18299 ff VOB/C, kalkulations-, vergütungs- und nachtragsbedeutsamen verbindlichen Regelungen sowie Nachtragsformen beim VOB-Einheitspreisvertrag .

Referent: Dipl.-Ing. Andreas Thiele**8 Fortbildungspunkte****12.09.2017****V 17-29****DIN V 18599 „360 Grad“: Einführung für Wohn- & Nichtwohngebäude**

Dauer: 09:00 – 17:00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 320,-
 Nichtmitglieder: € 390,-
Ort: München

Das Seminar beschäftigt sich mit den Inhalten und Neuerungen zur Anwendung der DIN V 18599 für Wohn- und Nichtwohngebäude. Dabei wird unter anderem auf Grundlagen, neue Zornierungsregeln und Softwareanwendungen eingegangen.

Bei gleichzeitiger Buchung von W 17-07 und V 17-29 erhalten Sie 40,- € Rabatt!**Referent:** Dipl.-Ing. Univ. Architekt Martin Kusic**8 Fortbildungspunkte****13.09.2017****W 17-07****DIN V 18599 „360 Grad“: Workshop Wohngebäudebewertung**

Dauer: 09:00 – 17:00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 320,-
 Nichtmitglieder: € 390,-
Ort: München

In diesem Workshop werden die Monatsbilanzverfahren nach DIN 4108-DIN 4701-10 mit dem nach DIN V18599 verglichen. Zudem wird unter anderem anhand eines Beispielprojektes Software praxisnah angewandt.

Bei gleichzeitiger Buchung von W 17-07 und V 17-29 erhalten Sie 40,- € Rabatt!**Referent:** Dipl.-Ing. Univ. Architekt Martin Kusic**8 Fortbildungspunkte****14.09.2017****V 17-25****KfW-Förderprogramme: Energieeffizient Bauen und Sanieren im gewerblichen und kommunalen Sektor – mit Praxisbeispiel**

Dauer: 09:00 – 16:30 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 295,-
 Nichtmitglieder: € 360,-
Ort: München

Wie Fördermittel der KfW-Bankengruppe bei energetischen Sanierungen und energieeffizienten Neubauten von Nichtwohngebäuden erhalten? In diesem Seminar erhalten Sie hierzu detaillierte Informationen.

Referent: Dipl.-Ing. (FH) Achim Zitzmann**8 Fortbildungspunkte****14.09.2017****V 17-24****HOAI-Einführung**

Dauer: 09.30 - 16.00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 295,-
 Nichtmitglieder: € 360,-
Ort: München

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen Grundzügen der HOAI und eignet sich sowohl für Berufseinsteiger und Selbstständige, als auch für erfahrene Ingenieure, die ihr Wissen auffrischen wollen.

Bei gleichzeitiger Buchung von W 17-10 und V 17-24 erhalten Sie 40,- € Rabatt!**Referent:** Rechtsanwalt Frank Kosterhon**7,5 Fortbildungspunkte****15.09.2017****W 17-10****HOAI in der Praxis**

Dauer: 09:00 – 13:00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 215,-
 Nichtmitglieder: € 275,-
Ort: München

Der Referent führt Beispielrechnungen zur HOAI durch. Die Teilnehmer lernen so, wie sie anhand des HOAIs das ihnen korrekterweise zustehende Honorar berechnen und in Rechnung stellen.

Bei gleichzeitiger Buchung von W 17-10 und V 17-24 erhalten Sie 40,- € Rabatt!**Referent:** Rechtsanwalt Frank Kosterhon**5 Fortbildungspunkte****20.09.2017****K 17-33****Verkaufsstättenverordnung**

Dauer: 09:00 – 12:30 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 220,-
 Nichtmitglieder: € 275,-
Ort: München

Der Referent geht auf die wichtigsten Anforderungen der Verkaufsstättenverordnung ein. Dabei werden sowohl bauliche, als auch betrieblicher Anforderungen vorgestellt.

Referent: Dipl.-Ing (FH) Joseph Messerer**4 Fortbildungspunkte****Anmeldung:**

Online über unsere Internetseite
www.ingenieurakademie-bayern.de
 oder per Fax
089 419434-32

Ihr Team der Ingenieurakademie:
 Rada Bardenheuer, Tel.: 089 419434-31
 Jennifer Wohlfarth, Tel.: 089 419434-33
 Renate Oswald, Tel.: 089/419434-36
 E-Mail: akademie@bayika.de

Wenn Sie Fragen zum Veranstaltungsprogramm der Ingenieurakademie Bayern oder zu den einzelnen Seminaren, Lehrgängen und Workshops haben, sprechen Sie uns bitte an.

Herzlich willkommen in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Unsere neuen Mitglieder

Am 31. Mai und 22. Juni sowie am 11. und 19. Juli hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wieder neue Mitglieder aufgenommen. Zum 20. Juli 2017 zählte die Kammer insgesamt 6723 Mitglieder. Herzlich willkommen!

Neue Beratende Ingenieure:

Dipl.-Ing.(FH) Alexander Böck, Allersberg
 Dr.-Ing. Florian Fleischmann, Regensburg
 Dipl.-Ing.(FH) Thomas Hehne M.Sc., München
 Dipl.-Ing.(FH) Christian Hof, Regensburg
 Dominik Lindinger M.Eng., Germering
 Dipl.-Ing.Univ. Stefan Maier, Fridolfing
 Dipl.-Ing.(FH) Matthias Stich, Starnberg
 Dipl.-Ing.(FH) Christian Bergmann, München
 Dipl.-Ing.(FH) Jens Einig, Hohenbrunn
 Dipl.-Ing.(FH) Robert Gaugler, Traunreut

Dipl.-Ing.(FH) Stefan Haberl, München
 Dr.-Ing. Martin Mangold, Berlin
 Jochen Reinhart B.Eng., Würzburg
 Dr.-Ing. Frank Ritter, Aschaffenburg
 Dipl.-Ing. Andreas Smitkiewicz, Neuburg a.d.Donau
 Dipl.-Ing.(FH) Bastian Weinberger, Kelheim
 Dipl.-Ing.(FH) Josef Wittenzellner, Straßkirchen

Neue Freiwillige Mitglieder:

Dipl.-Ing.(FH) Johannes Erhart M.Eng., München
 Dipl.-Ing. Alexander Gruber, Perach
 Dipl.-Ing.(FH) Michael Hacker, Neumarkt
 Dipl.-Ing. Rainer Hämmelmann, Neumarkt
 Raphael Huber M.Eng., Traunstein
 Astrid Indefrey M.Sc., Gräfelfing
 Daniel Kirschner B.Eng., Hettstadt
 Dipl.-Ing.(FH) Johann Lang, Neumarkt
 Theresa Larverseder M.Sc., Haarbach

Albert Meier M.Sc., München
 Dipl.-Ing.(FH) Dalibor Mladenovski, Goldbach
 Sebastian Pertl B.Sc., Laufen
 Daniel Richter M. Sc., Kirchseeon
 Simone Schneider B.Eng., Fridolfing
 Dipl.-Ing.(FH) Armin Rudolf Seidl, Maxhütte-Haidhof
 Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Weiß, Kronach
 Dipl.-Ing.(FH) Thomas Eisenhut, Illertissen
 Ing. Werner Fülöp, Gilching
 Dipl.-Ing.(FH) Marc Kratzer, Nürnberg
 Mag. Grzegorz Kulikowski, München
 Jürgen Markon B.Sc., Engelsberg
 Dipl.-Ing.(FH) Steffen Mayser, Unterhaching
 Bauing. Peter Patko, München
 Michael Schäftner B.Eng., Erkheim
 Johannes Stierstorfer M.Sc., Tirschenreuth
 Alexander Tretter B.Eng., München
 Dipl.-Ing.(FH) Uwe Tschiederer, Landsberg

Ergebnisse der Online-Umfrage vom Juli

Elektronische Vergabe

Was erwarten Sie sich von der elektronischen Vergabe? Darum ging es bei unserer Online-Umfrage im Juli.

Während mit 37 Prozent über ein Drittel der Befragten keine direkten Auswirkungen durch die elektronische Vergabe erwartet, fallen die weiteren Antworten sehr unterschiedlich aus. So erwarten sich nur 11 Prozent eine Vereinfachung der Verfahren, 18 Prozent gehen jedoch von einer Erschwerung aus. Ebenfalls 18 Prozent versprechen sich eine gezielte Suche nach Ausschreibungen und 15 Prozent höhere Transparenz und Rechtssicherheit.

Im August interessiert uns, an welchen Ingenieurpreisen Sie sich bereits beteiligt haben. Stimmen Sie ab!

www.bayika.de

Von der elektronischen Vergabe erwarte ich mir



Auszeichnung für ehemaligen Kammerpräsidenten

Am 28. Juni wurde Dr.-Ing. Heinrich Schroeter, der von 2007 bis 2016 Präsident der Kammer war, beim „TÜV Rheinland Kultursommer 2017“ in Nürnberg mit der Medaille „Im Dienste der Wirtschaft“ in Gold ausgezeichnet. Die LGA würdigte damit seine Verdienste um die freiberuflich tätigen Ingenieure im Bauwesen. Dipl.-Ing. Thomas Weierganz, Vorstand der LGA, stellte dabei die wirtschaftliche Bedeutung dieses Bereichs gerade auch im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit der LGA besonders heraus.



Ehrung für Dr. Schroeter. Foto: LGA